

Nomoi oder die pseudoaristotelische Schrift *Secretum secretorum*, die Abendländer *Leges et Decreta*¹⁴⁾.

In der Ökonomik ergeben sich unter Umständen aus der Verschiedenartigkeit der Quellen gewisse Abweichungen zwischen Prooemium und Ökonomik-Text. Tūsī etwa, der „klassische Vollender“¹⁵⁾ der islamischen Ökonomik, schreibt in seinem Einleitungskapitel¹⁶⁾: „Die Elemente des Hauswesens sind also fünf, Vater, Mutter, Kinder, Sklaven und Nahrung.“ Hier besteht die Divergenz nur in der Reihenfolge der Kapitel, denn die eigentliche Ökonomik beginnt, wie alle von ‚Bryson‘ abhängigen Texte, mit dem Vermögen¹⁷⁾ und endet, wie alle von Avicennas ‚Bryson‘-Text abgeleiteten¹⁸⁾, mit den Sklaven. Ärger war natürlich die Diskrepanz bei Vincenz, denn Ciceros Pflichtenlehre war keine Ökonomik und bot deshalb wenig Material zur Ausfüllung des aus der arabischen Einleitungsliteratur stammenden Schemas. Der tadellosen Disposition am Anfang folgt deshalb ein sehr unproportionierter, mühsam zusammengestoppelter Text: das Frauen- und Ehekapitel geht groteskerweise zu dreiviertel auf den ehefeindlichen Traktat Theophrasts zurück¹⁹⁾ und für das in der arabischen Überlieferung breit gearbeitete Vermögenskapitel scheint Vincenz überhaupt eine einschlägige Vorlage gefehlt zu haben²⁰⁾.

Die islamische ‚Bryson‘-Überlieferung ist von M. Plessner²¹⁾ eingehend untersucht, und es erübrigt sich deshalb für einen Nichtorientalisten näher darauf einzugehen. In ihrer reinsten Form ist sie jenseits der Pyrenäen erst durch die Übersetzung des Armengaudus Blazii²²⁾ bekannt geworden, jedoch lassen sich auch in den beiden auf spanischem

¹⁴⁾ In der Politik des Vincenz von Beauvais, die der Ökonomik folgt, stehen die *Leges* erst an dritter Stelle, denn auch hier, wie in der Ökonomik, stammt die Disposition aus einer arabischen Quelle, nämlich wörtlich aus Al-Farabi.

¹⁵⁾ Plessner S. 52. Er hat nach Plessner (a. a. O. Anm. 2) von 1210/1—1273/4, nach M. Guidi, *Enciclopedia Italiana* 24 (1934) 287, von 1201—1274 gelebt. H. Ritter, *Ein arabisches Handbuch der Handelswissenschaft* (*Der Islam* 7, 1916) S. 9, läßt ihn schon 1257 sterben.

¹⁶⁾ Plessner S. 60.

¹⁷⁾ S. Plessner *passim*.

¹⁸⁾ Vgl. Plessner S. 43.

¹⁹⁾ Vgl. *Speculum doctrinale* li. 6 c. 4, 5 und 6, Sp. 484—485. Über den Zusammenhang, in den die bei Hieronymus, *Adversus Jovinianum* 1 c. 47 als Fragment überlieferte Schrift (gedruckt bei Bickel S. 388 ff.) in Theophrasts Gesamtwerk gehört, s. Bickel und oben S. 499.

²⁰⁾ Als Ersatz dienen ihm die Auszüge aus Palladius s. o. S. 509 f.

²¹⁾ S. o. S. 547 Anm. 6.

²²⁾ Vgl. über ihn Plessner S. 22 f. und Pelzer (wie Anm. 2) S. 431, beide mit weiterer Literatur.